

Bescheinigungsverfahren für Ausbildungsmaßnahmen/Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf einen Beruf gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb Umsatzsteuergesetz (UStG)

für Träger der praktischen Ausbildung in den angestrebten Berufsabschlüssen

- „Pflegefachmann/-frau“ nach § 1 Pflegeberufegesetz (PflBG)
- „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ nach § 58 Abs. 1 PflBG
- „Altenpfleger/in“ nach § 58 Abs. 2 PflBG

Hintergrund

Die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen können von der Umsatzsteuer befreit sein. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb Umsatzsteuergesetz (UStG). Voraussetzung ist, dass die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die Schule oder Einrichtung auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

Bei Bildungseinrichtungen in Zusammenhang mit heil- und sozialberuflichen Tätigkeiten ist das Regierungspräsidium Freiburg die zuständige Landesbehörde für Anträge aus Baden-Württemberg. Maßgeblich ist, dass die Bildungseinrichtung in Baden-Württemberg steuerlich geführt wird.

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagenbescheid dar. Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung entscheidet – auf der Grundlage des Bescheides – die Finanzverwaltung in eigener Zuständigkeit.

Bezug zur generalistischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Leistungen allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen nach dem Pflegeberufegesetz, welche unmittelbar dem Bildungszweck dienen und aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, können unter den näheren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG umsatzsteuerfrei sein.

Im Rahmen der generalistischen Ausbildung finden verschiedene Einsätze in den einzelnen Versorgungsbereichen der Pflege statt. Die ausbildende Einrichtung hat die Ausbildung durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen und Krankenhäusern sicherzustellen. Soweit hier ein entgeltlicher Austausch von Leistungen stattfindet, kann der Träger der praktischen Ausbildung einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG stellen, denn die Berufsausbildung im Rahmen des Pflegeberufegesetzes dient der Vorbereitung auf die in § 1 PflBG, § 58 Abs. 1 PflBG und § 58 Abs. 2 PflBG genannten Berufe.

Diese Bescheinigung kann zum einen auch die von den Kooperationspartnern an die Träger der praktischen Ausbildung erbrachten Ausbildungsleistungen umfassen. Ferner kann die

Übernahme von organisatorischen Aufgaben in Zusammenhang mit den Praxiseinsätzen und der Gewährleistung einer zeitlich und sachlich gegliederten Ausbildung nach einem Ausbildungsplan durch eine Pflegeschule gem. § 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 PflBG bescheinigt werden, wenn eine eng mit der Ausbildungsleistung der Pflegeschule verbundene Leistung im Sinne diese Steuerbefreiungsvorschrift vorliegt.

Beispiel 1

Ein Ausbildungsbetrieb kann einen Pflichteinsatz nicht in der eigenen Einrichtung anbieten. Der Auszubildende absolviert daher den Pflichteinsatz in einem anderen Betrieb (Praxiseinsatzstelle). Die Praxiseinsatzstelle stellt dem Ausbildungsbetrieb eine Rechnung.

Azubi absolviert Pflichteinsatz



Träger der praktischen
Ausbildung



Praxiseinsatzstelle

Rechnung für Ausbildungsleistung

Beispiel 2

Eine Pflegeschule übernimmt auch die Organisation der Praxiseinsätze aller ihrer Schüler_Innen und gewährleistet eine zeitlich und sachlich gegliederte Ausbildung nach einem Ausbildungsplan. Hierfür stellt sie den Ausbildungsbetrieben eine Rechnung.

Abgabe der Ausbildungsorganisation



Träger der praktischen
Ausbildung



Pflegeschule

Rechnung für Organisationsleistung

Die an die Koordinierungsstellen gezahlten Ausgleichszuweisungen sind von dieser Regelung nicht umfasst. Diese Zahlungen können nicht als eng mit der Ausbildungsleistung der Pflegeschulen verbundene Leistungen umsatzsteuerfrei sein, da die bei den Stadt- und Landkreisen angesiedelten Koordinierungsstellen bereits dem Grunde nach gewöhnlich keine Einrichtungen im Sinne des § 4 Nr. 21 UStG sind. Für die von den Ausbildungsträgern an die Koordinierungsstellen zur Organisation der Praxiseinsätze gezahlten Entgelte ist die Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG daher nicht möglich!



Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen. Insoweit sind diese Zahlungen von vornherein nicht umsatzsteuerlich relevant; es bedarf keiner Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG.

Antragsberechtigte Einrichtungen

Die Träger der praktischen Ausbildung können einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG stellen. Dies sind die Einrichtungen, welche die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz anbieten und durchführen.

Pflegesschulen sowie Einsatzstellen, die nicht selbst ausbilden – also nicht selbst Ausbildungsverträge abschließen – können darüber hinaus **keinen Antrag stellen**. Sie sind durch die Bescheinigungen, die das Regierungspräsidium Freiburg den Trägern der praktischen Ausbildung ausstellt, automatisch von der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG mit umfasst.

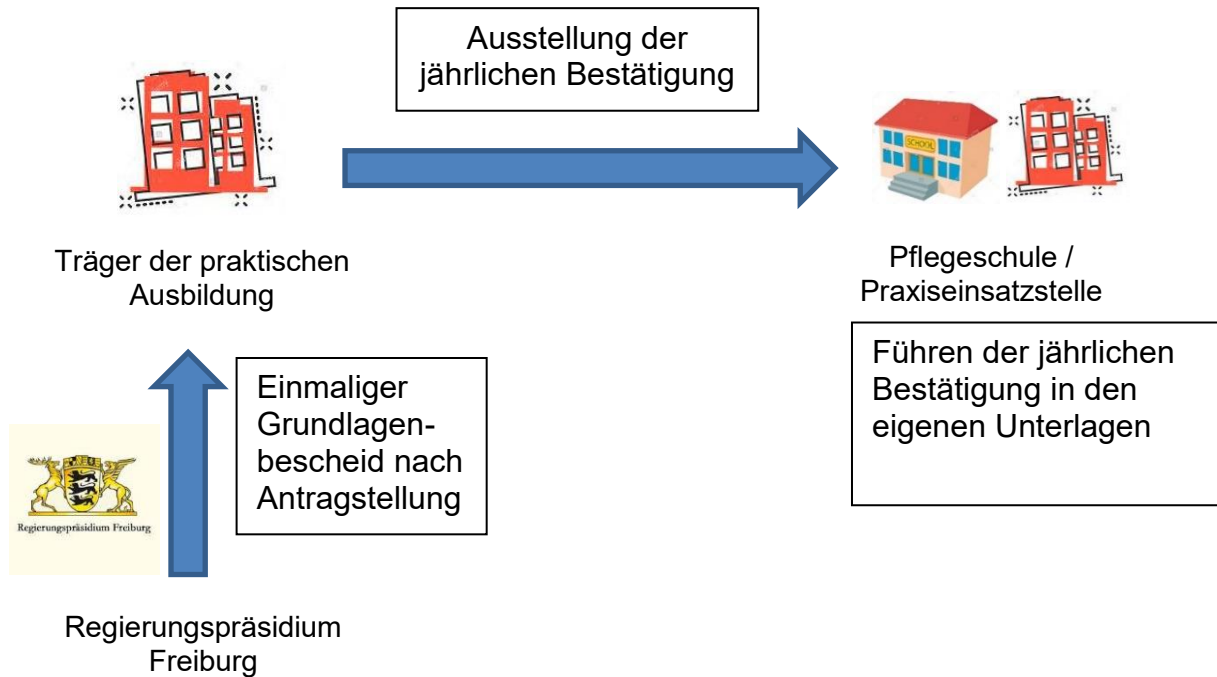
Die an die Koordinierungsstellen gezahlten Ausgleichszuweisungen sind von dieser Regelung nicht umfasst, weil keine begünstigten Einrichtungen vorliegen und deren Leistungen nicht unmittelbar dem Bildungszweck dienen. Eine Antragstellung ist für diese Einrichtungen daher nicht möglich.

Verfahren der Pflegeschulen und Praxiseinsatzstellen gegenüber dem Finanzamt (da diese keinen eigenen Antrag stellen können und somit keine eigene Bescheinigung vom Regierungspräsidium Freiburg erhalten)

Die Kooperationspartner (Pflegesschulen und Praxiseinsatzstellen), welche nicht über eine eigene Bescheinigung vom Regierungspräsidium Freiburg verfügen, haben entsprechend Abschnitt 4.21.3 Absatz 3 und 4 Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) eine jährliche Bestätigung des Ausbildungsträgers zu führen, aus welcher sich ergibt, dass der Ausbildungsträger über eine Bescheinigung vom Regierungspräsidium Freiburg verfügt und die Ausbildungsleistung des Kooperationspartners aufgrund des Kooperationsvertrags erbracht werden.

NEU: Diesbezüglich wurde das Verfahren im April 2023 nachgebessert: Entgegen der Aussage in früheren Fassungen der Informationsbroschüre besteht keine Vorlagepflicht gegenüber dem Finanzamt. Der Nachweis in Form der sogenannten Bestätigung ist lediglich zu „führen“, d.h. sie ist als zu den vorgeschriebenen Aufzeichnungen (§ 22 UStG, §§ 63 bis 68 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV) gehörender Beleg mit den übrigen (steuerlichen) Unterlagen geordnet aufzubewahren und dem Finanzamt auf Rückfrage sowie bei Prüfungen vorzulegen (z. B. bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen oder Betriebsprüfungen).

Hierfür verwenden die Ausbildungsträger das vom Regierungspräsidium Freiburg bereitgestellte Formular: [Bestätigung des Trägers der praktischen Ausbildung in der Pflegeberufeausbildung](#).



FAQ – Fragen und Antworten

Wie kann die Bescheinigung beantragt werden?

Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg zu finden: [Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung Bescheinigung für Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb Umsatzsteuergesetz.](#)

Dieses ist auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Anlagen auf dem Postweg oder unterschrieben per Email an abteilung2@rpf.bwl.de einzureichen. Es ist notwendig, dass aus den Antragsunterlagen alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Kooperationen mit anderen Ausbildungsträgern, Praxiseinsatzstellen und/oder Pflegeschulen ersichtlich sind.

Muss für jede Kooperation der entsprechende Kooperationsvertrag vorgelegt werden?

Nein, eine schriftliche Auflistung der Kooperationspartner ist ausreichend.

Müssen später hinzukommende Kooperationspartner dem Regierungspräsidium Freiburg nachgemeldet werden?

Nein. Das Regierungspräsidium Freiburg erteilt die Bescheinigung auf Grundlage der zum Antragszeitpunkt bestehenden Kooperationen. Die Bescheinigung gilt auch für später neu hinzukommende Kooperationspartner. Folgeanträge bzw. Anpassungen dieses Grundlagenbescheids aufgrund neu hinzugekommener Kooperationspartner sind somit nicht erforderlich.

Muss der Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg jährlich gestellt werden?

Die Bescheinigung des Regierungspräsidiums Freiburg ist unbefristet gültig. Ein Folgeantrag ist somit nicht erforderlich.

Ist die Antragsstellung kostenpflichtig?

Auf Grundlage des Schreibens des Ministeriums für Soziales und Integration vom 20.10.2020, Az.: 34-5418.2-100/26, ergeht die Entscheidung nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 LGebG kostenfrei.

Ist das jährliche Ausstellen der „Bestätigung des Trägers der praktischen Ausbildung in der Pflegeberufeausbildung“ auch zwischen zwei Ausbildungsträgern erforderlich, wenn beide bereits über einen Grundlagenbescheid vom Regierungspräsidium Freiburg verfügen?

Nein. Sofern einem Ausbildungsträger bereits eine Bescheinigung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG vom Regierungspräsidium Freiburg erteilt wurde, benötigt dieser nicht zusätzlich eine Bestätigung, wenn er neben seiner Tätigkeit als Ausbildungsträger auch als Praxiseinsatzstelle Leistungen im Rahmen der Kooperation bei der Pflegeberufeausbildung erbringt.

NEU: Müssen Pflegeschulen und Praxiseinsatzstellen, die selbst keine Auszubildenden einstellen und daher keine Bescheinigung direkt beim Regierungspräsidium beantragen können, die sogenannte „Bestätigung“, die Ihnen vom Träger der praktischen Ausbildung ausgefüllt wird, dem zuständigen Finanzamt jährlich vorlegen?

Diese Thematik wurde im April 2023 geklärt und nachgebessert: Entgegen der Aussage in früheren Fassungen der Informationsbroschüre besteht keine Vorlagepflicht gegenüber dem Finanzamt. Der Nachweis in Form der sogenannten „Bestätigung“ ist lediglich zu „führen“, d.h. sie ist als zu den vorgeschriebenen Aufzeichnungen (§ 22 UStG, §§ 63 bis 68 UStDV) gehörender Beleg mit den übrigen (steuerlichen) Unterlagen geordnet aufzubewahren und dem Finanzamt auf Rückfrage sowie bei Prüfungen vorzulegen (z. B. bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen oder Betriebsprüfungen).

Welches Bundesland ist für die Erteilung der Bescheinigung zuständig, wenn ein Antragsteller Einrichtungen in unterschiedlichen Bundesländern unterhält?

Die Bescheinigung ist vom Träger der ausbildenden Einrichtung in dem Bundesland zu beantragen, in dem dieser steuerlich geführt wird.

Es ist nicht möglich, dass einzelne nicht antragberechtigte Pflegeeinrichtungen (Ebene unterhalb der Trägerschaft) in Eigenregie einen Antrag bei der jeweiligen Landesbehörde des Standortes stellen, obwohl der Sitz des antragberechtigten Trägers in einem anderen Bundesland liegt. Die Bescheinigung ist stets vom Träger der ausbildenden Einrichtung zu beantragen, auch wenn dieser seinen Sitz in einem anderen Bundesland hat.

Welches Bundesland ist für die Erteilung der Bescheinigung zuständig, wenn die ausführenden Pflegeeinrichtungen alle außerhalb des Bundeslandes sitzen, in welchem der Träger steuerlich geführt wird?

In diesem Fall ist eine Bescheinigung der Landesbehörde ausreichend, an welche sich der Träger (zuerst) wendet.

Ist eine Befreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG notwendig, wenn eine Einrichtung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dient (also von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist)?

Ja, ein Antrag ist auch zu stellen, wenn eine Einrichtung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hintergrund ist, dass die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG nicht nur den Adressaten (Träger der praktischen Ausbildung) umfasst, sondern ein ganzes Netzwerk an Kooperationen. Der Träger kann nur dann der jeweiligen Praxiseinsatzstelle eine sogenannte „Bestätigung“ ausstellen, wenn er selbst eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erhalten hat.

Können im Rahmen der Antragstellung für die Pflegeberufe auch weitere dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen als umsatzsteuerfrei beantragt werden?

Das aktuelle, vereinfachte und pauschalisierte Verfahren in Bezug auf die Kooperationsleistungen im Rahmen der Ausbildung/des Studiengangs nach dem Pflegeberufegesetz ist derzeit auf diese beschränkt.

Für alle weiteren beruflichen Bildungsmaßnahmen kann das allgemeine Antragsformular verwendet werden, welches ebenfalls auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg zu finden ist: [Antrag auf Bescheinigung für berufliche Bildungsmaßnahmen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes](#).

Alle Formulare sowie die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für Anregungen und/oder weitere Fragen finden Sie auch auf der [Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg](#).